
Dienststelle Volksschulbildung

Kriterien der DVS für eine Sonderschulzuweisung

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verfügt Sonderschulmassnahmen gemäss den folgenden Kriterien.

Anspruch auf verstärkte Massnahmen im Sinne einer Sonderschulung haben Kinder und Jugendliche, deren Behinderung so einschneidend ist, dass im Rahmen des Regelschulunterrichts keine angemessenen Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten gegeben sind. Die Unterstützungsangebote der Regelschule sind ausgeschöpft und Beratung, Unterstützung oder Therapie durch spezialisierte Fachpersonen reichen nicht aus.

Integrative oder separative Sonderschulung

Wird eine Sonderschulung verfügt, werden die Kinder und Jugendlichen integrativ in der Regelschule (integrative Sonderschulung IS) oder separativ in einer Sonderschule (separative Sonderschulung SeS) gefördert. Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass die integrative einer separativen Sonderschulung grundsätzlich vorzuziehen ist. Die folgenden Kriterien gelten dabei als wegleitend für einen Entscheid für IS:

- Das Kind oder die/der Jugendliche wird auf Grund ihrer/seiner sozialen Fähigkeiten voraussichtlich in der Lage sein, am gemeinschaftlichen und schulischen Geschehen teilzuhaben und aus dem Unterricht einen sinnvollen Nutzen für ihre/seine weitere Entwicklung zu ziehen.
- Das familiäre Umfeld gewährleistet die notwendige Unterstützung für eine IS und eine angemessene soziale Integration im eigenen Wohnumfeld.
- Die benötigten Ressourcen sind in der Regelschule bedarfsgerecht organisierbar und das Kind oder die/der Jugendliche kann mit den verstärkten Massnahmen angemessen gefördert werden.

Wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, ist in der Regel eine separative Sonderschulung nötig.

Zuweisungskriterien

Die gesetzliche Grundlage für die Zuweisung bildet die Verordnung über die Sonderschulung.

Die **Leitkriterien** sind massgebend für eine Zuweisung. Mehrere Kriterien zusammen bestimmen die Ausprägung des Bedarfs. In der Regel führt ein Einzelkriterium nicht zu einem Sonderschulbedarf.

Bereich kognitive Entwicklung

- **Intelligenzminderung mit $IQ \leq 75$:** (für den Grenzbereich von IQ 70-75 sind differentialdiagnostische Überlegungen zwingend)
- **schwerwiegende Einschränkung von Aktivität und Partizipation in mehreren Lebensbereichen**
- generell verlangsamte Entwicklung mit verzögertem, unvollständigem oder asynchronem Verlauf
- Einschränkungen in der sozial-emotionalen Entwicklung und kognitiv-adaptive Leistungsgrenzen, die sich im Lebensalltag deutlich manifestieren
- Lernen, Wissensanwendung und Umgang mit allgemeinen Aufgaben und Anforderungen erfordern wiederholte und intensive Unterstützung
- Selbstversorgung und Selbstregulation, Kommunikation und Interaktion gelingen nur in eingeschränktem Mass und/oder in bekannten Situationen

Die obigen Kriterien ergänzen die tarifrelevante Einteilung im Bereich kognitive Entwicklung:

Schwerpunkt Bildungsbedarf	schulisch	praktisch	komplexer Bedarf
Intelligenzminderung gemäss ICD-10	leicht: IQ (50 - 69) Kt. LU: ≤ 75	mittelgradig: IQ 35 - 49	schwer/schwerst: IQ bis 34*

* und/oder eine Intelligenzminderung mit einer zusätzlichen schwerwiegenden Behinderung

Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung

- **Wiederholtes, andauerndes Verhaltensmuster (mindestens 6 Monate), bei dem entweder die Grundrechte anderer oder die altersentsprechenden sozialen Normen oder Gesetze verletzt werden**
- **Die dysfunktionalen Verhaltensmuster hemmen die schulische, emotionale und psychosoziale Entwicklung und erschweren, bzw. verunmöglichen es dem (schulischen) Umfeld, angemessen darauf zu reagieren**
- Auftreten des abweichenden Verhaltens in unterschiedlichen Kontexten
- Einsatz von pädagogisch-therapeutischen und strukturellen Massnahmen (IF, Logopädie, Psychomotorik, Klassen-/ Schulhaus-/ Gemeindefwechsel etc.) während mindestens sechs Monaten ohne bedeutenden und nachhaltigen Erfolg
- Unterstützung des/der Lernenden über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten durch die Schulsozialarbeit, den Schulpsychologischen Dienst, eine Psychotherapie und/oder eine vergleichbare Massnahme
- Die Unterstützungsmassnahmen der Regelschule sind ausgeschöpft und haben keinen ausreichenden Erfolg gebracht
- Auftreten des abweichenden Verhaltens nicht als Folge oder im Zusammenhang mit einer Intelligenzminderung (siehe Kriterien Bereich kognitive Entwicklung)

Für Sonderschulmassnahmen im Rahmen einer privaten Regelschule müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die oder der Lernende zeigt abweichendes Verhalten mit internalisierendem Störungsbild
- Die oder der Lernende wird seit mindestens 6 Monaten durch schulpsychologische Intervention, Psychotherapie und/oder eine vergleichbare Massnahme unterstützt.

Bereich Körper, Motorik, Gesundheit

- **Medizinisch diagnostizierte Körper- oder Mehrfachbehinderung, chronische Erkrankung, oder umschriebene Entwicklungsstörung motorischer Funktionen (UEMF)**
- **Schwerwiegende Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation im schulischen Bereich aufgrund der Körperbehinderung, der chronischen Erkrankung oder der Entwicklungsstörung motorischer Funktionen**
- Erhebliche Beeinträchtigung der allgemeinen und schulischen Entwicklung

Bereich Sprachentwicklung

- **Schwere Störungen des Sprechens und der Sprache, bei denen die normalen Muster des Spracherwerbs von frühen Entwicklungsstadien an beeinträchtigt sind**
- **Schwerwiegende Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation im schulischen Bereich aufgrund der schweren Sprachbehinderung**
- schwere expressive oder rezepptive Sprachentwicklungsstörungen
- Kombinationen expressiver und rezepativer Sprachentwicklungsstörungen
- sehr schwere Lese-Rechtschreibstörungen als Teilsymptomatik bei schweren Sprachentwicklungsstörungen
- schwere Formen der LKGS-Fehlbildung (Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte)

- bei mehrsprachigen Kindern schwere spezifische Sprachentwicklungsstörung in der Erst- und Zweitsprache

Bereich Hören

- **Medizinisch diagnostizierte Hörbehinderung oder auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)**
- **Schwerwiegende Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation im schulischen Bereich aufgrund der diagnostizierten Behinderung**
- mindestens mittelgradige Hörbeeinträchtigung ($\geq 40\text{dB}$)
- ausgeprägte auditive Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung
- Beeinträchtigung der Sprachentwicklung und der Kommunikation aufgrund der Hörbehinderung
- Gefährdung der sozial-emotionalen Entwicklung und/oder der Identitätsfindung

Bereich Sehen

- **Medizinisch diagnostizierte Sehbehinderung oder visuelle Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (Cerebral Visual Impairment, CVI)**
- **Schwerwiegende Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation im schulischen Bereich aufgrund der diagnostizierten Behinderung**
- korrigierte Sehschärfe (Visus) von weniger als 0,3 bei beidäugigem Sehen
- ausgeprägte visuelle Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung
- schwere angeborene Augenbewegungsstörungen
- andere schwere visuelle Funktionsstörungen

Luzern, Dezember 2020

303385